



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

Frau
Gesa Steeger
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:
g.steeger.1.zz6skuyk49@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de
BEARBEITET VON Nichte
E-MAIL buero-ive2@bmwk.bund.de
AZ 44100/005#005
DATUM Berlin, 06 März 2024

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 29.11.2023

Sehr geehrte Frau Steeger,

mit Antrag vom 29.11.2023 beantragten Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Zugang zu amtlichen Informationen über Treffen von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums mit Lobbyverbänden und NGOs zur deutschen Carbon Management Strategie zwischen November 2020 bis November 2023 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Mit Ihrer Nachricht vom 02.01.2024 haben Sie den Zeitraum eingeschränkt und der Schwärzung von personenbezogenen Daten Dritter und/oder möglicherweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugestimmt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 50 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Ihnen werden die betreffenden Dokumente zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen besteht der Anspruch zum Zugang zu personenbezogenen Daten (gem. §§ 5 Abs. 1,2; 7 Abs. 1 S. 3 IFG) und/oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§§ 6; 7 Abs. 1 S. 3 IFG) nicht. In der Zwischennachricht vom 15.12.2023 wurden Sie auf die Notwendigkeit einer Begründung zur Herausgabe dieser Daten hingewiesen und darauf, dass das IFG vor Herausgabe hierzu ein Drittbeteiligungsverfahren vorsieht, dass einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und folglich höhere Gebühren bedeutet hätte. Mit Ihrer Email vom 02.01.2024 habe Sie der Schwärzung dieser Daten in den Dokumenten zugestimmt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 315 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 1 Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 5 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 1 Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30 bis EUR 500 gem. Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 50 festzusetzen. Die angefragten Informationen zu Treffen und Veranstaltungen mit Dritten beinhalten personenbezogene Daten Dritter. Durch Ihre Zustimmung, diese Daten zu schwärzen war ein Drittbeteiligungsverfahren entbehrlich, dennoch entstand ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Hiervon sind insbesondere Präsentationen, Teilnehmerlisten und Einladungen betroffen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im

Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 50 bis zum 05. April 2024 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Verwendungszweck: 1180 0587 4603 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Frank Nichte